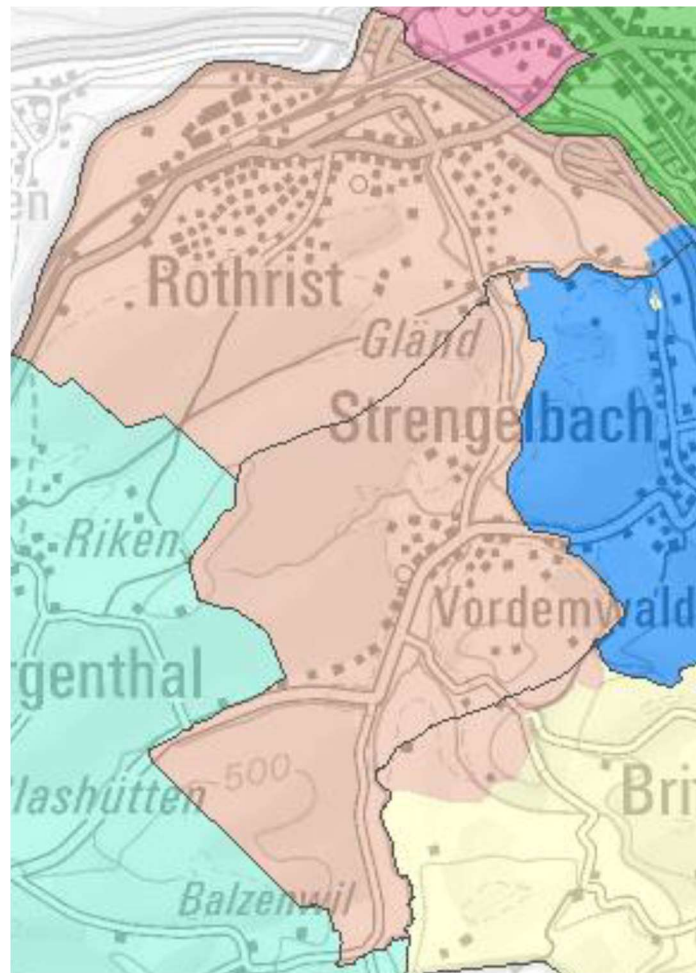


Werkvorschriften CH 2025

Anhang C

zusätzliche Bestimmungen der EW Rothrist AG: **Version 2025-01**
(nachstehend EWR genannt)

**Ergänzungen und Änderungen gegenüber dem koordinierten Text:
Werkvorschriften CH 2025(TAB)**



Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Geltungsbereich.....	4
1.2	Inkrafttreten	4
1.3	Rundsteuerung	4
2	Meldewesen	4
2.1	Meldepflicht	4
2.2	Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme.....	4
3	Schutzmassnahmen	5
3.1	Erder in Neubauten	5
3.2	Erder in bestehenden Bauten	5
4	Überstromschutz	5
4.1	Anschlussüberstromunterbrecher.....	5
4.2	Steuer-Überstromunterbrecher.....	5
5	Netz- und Hausanschlüsse.....	5
5.1	Erstellung Netzanschluss	5
5.2	Netzverstärkung	5
5.3	Provisorische und temporäre Netzanschlüsse.....	5
5.4	Hausleitungen	6
6	Bezüger- und Steuerleitung	6
6.1	Steuerleitungen	6
7	Mess- und Steuereinrichtungen	6
7.1	Allgemeines	6
7.2	Privatelektrozähler	6
7.3	Fernauslesung.....	7
7.4	Montage der Mess- und Steuerapparate.....	7
7.5	Anordnung und Bezeichnung der Messeinrichtung	8
	8	
7.7	Direktmessung $\leq 80A$	8
7.7	Wandlermessung $> 80A$	9
7.8	Fernablesung Wasser	10
8	Verbraucheranlagen	10
8.1	Steuerung EWR	10
8.2	Spitzensperrung	11
8.3	Wassererwärmer $\geq 3kW$	11
8.4	Widerstandsheizungen.....	11
8.5	Wärmepumpen.....	12
(1)	Freigabezeit	12
(2)	Anlaufverzögerung.....	12

(3) Anzahl Anläufe	12
(4) Not-/Ergänzungsheizung.....	12
(5) Anschlussleistung	12
(6) Netzurückwirkungen	12
9 Kompensationsanlagen, Aktivfilter und Saugkreisanlagen	12
9.1 Kompensationsanlagen.....	12
10 Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)	12
10.1 Meldepflichten	12
10.2. EEA im Parallelbetrieb mit dem Stromversorgungsnetz.....	13
(1) Technische Anschlussbedingungen	13
(2) Netz/Anlageschutz	13
(3) Wirkleistungsregelung (Beeinflussung durch den Netzbetreiber)	13
(4) Messung	13
(5) Eigenverbrauchsgemeinschaften:.....	13
(6) Lastmanagementgeräte:.....	13
10.4 Netzurückwirkungen	14
10.5 Netz- und Anlagenschutz	14
11 Elektrische Energiespeicher und unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen (USV).....	14
11.1 Elektrische Energiespeicher	14
11.2 Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV).....	14
12 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge	14
11.1 Meldepflichten	14
11.2 Ladeleistung.....	14
11.3 Ansteuerbarkeit.....	15
11.4 Ladestation für EFH.....	15
20. Hilfreiche Links.....	33

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die EW Rothrist AG (nachfolgend EWR) kann die vorliegende Vorschrift jederzeit dem aktuellen Stand der Technik anpassen, ändern oder ergänzen.

Sämtliche erwähnten Meldeformulare/ Formulare stehen auf unserer Homepage zur Verfügung <http://www.ewrothrist.ch/de/dienstleistungen/downloads/Allgemeine-Dokumente-Elektro>

1.2 Inkrafttreten

Dieser Anhang C tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die bisherigen TAG Anhang C vom 08.09.2025.

1.3 Rundsteuerung

Die Tonfrequenz der Rundsteuerung beträgt im Ortsteil Rothrist 219Hz und im Ortsteil Vorderwald 583Hz. Kompensationsanlagen, Aktivfilter und Saugkreisanlagen sind so zu erstellen, dass das Rundsteuersignal nicht beeinträchtigt wird.

2 Meldewesen

2.1 Meldepflicht

Die Meldeformulare stehen auf unserer Homepage zur Verfügung (<https://www.ewrothrist.ch>).

2.2 Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme

Die Mess- und Steuerapparate im Versorgungsgebiet der EWR werden durch die EWR oder die von ihr beauftragten Partnerfirmen montiert.

Der Auftrag zur Montage erfolgt durch den Elektroinstallateur. Die Auftragserteilung an die EWR hat mindestens fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der gewünschten Montage, mit dem Formular «[Apparatebestellung](#)» (Direktlink) zu erfolgen. Das Formular kann ebenfalls auf der Homepage heruntergeladen werden (<https://www.ewrothrist.ch>).

Nach Eingang der Apparatebestellung wird sich die EWR oder die beauftragte Partnerfirma mit dem Installateur in Verbindung setzen, um den Montagetermin zu vereinbaren. Ab dem Zeitpunkt der Tarifapparate-Montage wird der Grundpreis pro Messapparat verrechnet. Dieser ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

Die EWR behält sich vor, bei nicht vorschriftsgemässer Vorbereitung der Installation, eine Mängelbehebung zu verlangen und zusätzliche Aufwendungen dem Verursacher zu verrechnen.

Sämtliche Formulare sind per Post oder per Mail (info@ewrothrist.ch) einzureichen.

2.3 Werkkontrollen

Werkkontrollen im Versorgungsgebiet der EWR werden durch die EWR ausgeführt.

2.4 Stichprobenkontrollen

Stichprobenkontrollen im Versorgungsgebiet der EWR werden durch die EWR oder von ihr beauftragten Partnerfirma ausgeführt

3 Schutzmassnahmen

3.1 Erder in Neubauten

In Neubauten sind grundsätzlich nur Fundamenterder zulässig. Andere Typen müssen zwingend vorgängig mit dem Netzbetreiber abgesprochen werden.

3.2 Erder in bestehenden Bauten

Bei Wegfall eines bestehenden Erders ist ein Ersatzerder zu erstellen. Der Eigentümer ist für den Ersatzerder verantwortlich und hat auch die Änderungskosten zu tragen.

4 Überstromschutz

4.1 Anschlussüberstromunterbrecher

Für die Anschlussüberstromunterbrecher sind NH-Sicherungselemente zu verwenden. In HV-Eingangsfeldern sind Sicherungselemente DIN 2 oder grösser zu verwenden. Beim Einsatz von Leistungsschaltern muss der Einstellbereich plombierbar sein.

Andere Arten von Sicherungselementen und Überstromschutzsystemen sind mit der EWR zu besprechen.

4.2 Steuer-Überstromunterbrecher

Die Eingangsverdrahtung des Steuer-Überstromunterbrecher muss ab dem Aussenleiter L1 erfolgen.

5 Netz- und Hausanschlüsse

5.1 Erstellung Netzanschluss

Beachten Sie die [allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) (Direktlink) für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (<https://www.ewrothrist.ch>).

5.2 Netzverstärkung

Falls der Netzanschlussnehmer des Bezugsanschlusses eine Verstärkung oder grössere Dimensionierung seiner Anschlussleitung oder eine Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung verlangt, so gehen diese Kosten, gemäss unseren Geschäftsbedingungen (Anhang Preisordnung) zu Lasten des Netzanschlussnehmers oder Verursachers.

5.3 Provisorische und temporäre Netzanschlüsse

Der temporäre Netzanschlusspunkt wird von der EWR bestimmt. In der Regel wird ein Übergabekasten neben einer Trafostation oder einer Verteilkabine in der näheren Umgebung zur Verfügung gestellt. Für temporäre Anschlüsse ist der EWR mindestens 5 Arbeitstage im Voraus, eine Installationsanzeige einzureichen (siehe Zeichnung, Seite 21).

5.4 Hausleitungen

Im Hauptstromsystem bzw. ungemessenen Anlageteil ist bis 100 kVA ein max. Spannungsfall von 0.5 %, bis 400 kVA ein max. Spannungsfall von 1 % und über 400 kVA ein max. Spannungsfall von 1.5 % zulässig. Der Berechnung des Spannungsfalls ist der Nennstrom der vorgeschalteten Überstrom-Schutzeinrichtung und die Bemessungsspannung des Netzes zu Grunde zu legen.

6 Bezüger- und Steuerleitung

6.1 Steuerleitungen

Bezeichnung der Steuerleitungen

Steuerfunktion	Leiter-Nr.	alt (Farbe)
Neutralleiter	0	ge / sw
Spitzensperrung variabel (Wärmepumpe (WP), Boiler-Tag, Direktheizer, spez. Verbraucher)	1	vio / ws
Nachtenergieverbraucher (Boiler-Nacht 8 h)	2	sw / ws
Doppeltarif	4	br / ws
Notabwurf für Ladestationen	5	-
Elektro-Heizung (Speicher 22.00 - 06.00 Uhr)	6	grü / ws
Elektro-Heizung (Tagnachladung 100 % 2 h, 50 % 6 h, 100 % 7 h)	7	bl / ws

7 Mess- und Steuereinrichtungen

7.1 Allgemeines

Werden zur Steuerung und Sperrung von Energieverbrauchern Schaltapparate benötigt so sind diese bauseits zu liefern, einzubauen und zu unterhalten. Die Schaltkontakte der Schaltapparate sind für einen IN = min. 20 A auszulegen.

Für Schaltapparate sind plombierbare, brummfreie Kleinschütze für die Montage auf 35 mm DIN-Tragschienen und für 45 mm Ausschnitte erforderlich. Für Verbraucher über 10 kW Leistung sind Steuerfernschalter mit Hauptschütz zu verwenden.

Direkte Eingriffe in die Steuerverdrahtung der EWR-Rundsteuerung sind nicht erlaubt. Lastmanagementgeräte (z.B. von Energieerzeugungsanlagen) dürfen die EWR-Rundsteuerung nicht beeinflussen (siehe Seite 26).

7.2 Privatelektrozähler

Bei Privatzähler darf die Doppeltarif-Schaltung der EWR (sofern vorhanden) nur über ein separates Steuerrelais zur Anwendung kommen. Die EWR behält sich vor, beim Einsatz von Smart-Metern, kein Rundsteuer-Empfänger zu montieren.

7.3 Fernauslesung

Für allfällige Zählerfernauslesungen (ZFA) sind die Messeinrichtungen gemäss Vorgaben der EWR zu erstellen.

Die Fernauslesung erfolgt in der Regel via Mobile-Modul. Für das Antennenkabel muss ein Leerrohr M25 in dessen Empfangsbereich verlegt werden.

Mit der Bewilligung der Installationsanzeige wird das Messprinzip und die Art des Kommunikationsanschlusses bekannt gegeben. Bei gesetzlich vorgeschriebenen Fernauslesungen muss der Kunde (Installationsinhaber, Energiekunde, Produzent) die Voraussetzungen für die automatische Datenübermittlung gewährleisten.

7.4 Montage der Mess- und Steuerapparate

Zähleranschlussklemmen

Bei Direktmessungen mit Leiterquerschnitt $\leq 16\text{mm}^2$ müssen Zähleranschlussklemmen min. 63A, mit Leiterquerschnitt 25mm^2 Zähleranschlussklemmen min. 80A montiert und angeschlossen werden.

Bei Neubauten, Umbauten und Änderungen der Verteilung an direktmessenden Zähler sind mit Zähleranschlussklemmen und Überführungsstifte inklusive Abdeckhauben vorzubereiten. Die Zählersteckklemmen sind bauseitig zu liefern. Nach der Zählermontage werden die Abdeckhauben für den Installateur zur Rücknahme vor Ort deponiert.

Die dazugehörigen Überführungsstifte sind dem Verteilnetzbetreiber zu liefern oder beim Zählerplatz zu deponieren. (Fehlende Überführungsstifte werden dem Installateur in Rechnung gestellt).

Steuerdrähte für die Messeinrichtung dürfen nicht auf die Klemme geführt werden. Diese sind separat zu isolieren.

Folgende Zähleranschlussklemmen müssen verwendet werden:

Hersteller	Bezügerüberstromunterbrecher	Komponenten	EAN Nr.
Eweco	80A	- Zähleranschlussklemme	7640343357633
		- Überführungsstifte	7640343358517
		- Abdeckhaube	Nicht bekannt
SEIDLE	80A	- Zähleranschlussklemme	9120075472913
		- Steckstifte	9120075470087
		- Abdeckhaube	9120075470025

Montageanleitung für Zähleranschlussklemmen siehe Anhang A 7.4.

7.5 Anordnung und Bezeichnung der Messeinrichtung

In Mehrfamilien- und Gewerbehäusern sind die Zähler und Bezüger-Überstromunterbrecher sinn gemäss anzuordnen.

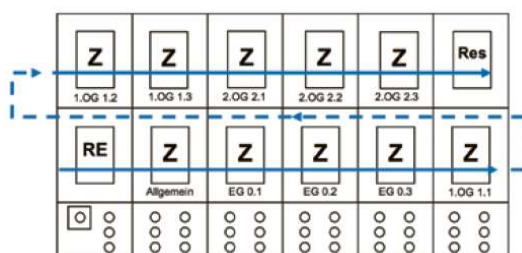
Im Wohnungsbau müssen die Zählerplätze mit der Lage der Wohnungen aus Sicht vom Hauseingang bezeichnet werden. Die Wohnungsnummern müssen vor den Wohnungstüren ersichtlich sein (z.B. Sonnerie-Abdeckplatte oder Türrahmen). Ebenfalls sind die zur Wohnung gehörenden Kellerräume mit den entsprechenden Wohnungsnummern zu bezeichnen. Ist eine Wohnungsnummerierung bekannt, ist diese zu übernehmen.

Mögliche Bezeichnung:

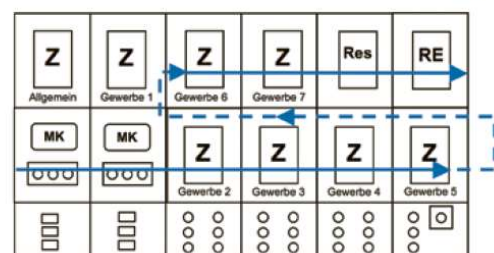


In Industrie- und Gewerbebauten ist der EWR ein Grundrissplan mit Raumnummerierung als Vorschlag zur Verfügung zu stellen.

Beispiel: Mehrfamilienhaus mit 9 Wohnungen



Beispiel: Gewerbehaus mit 2 Wandler- und 6 Direktzählungen

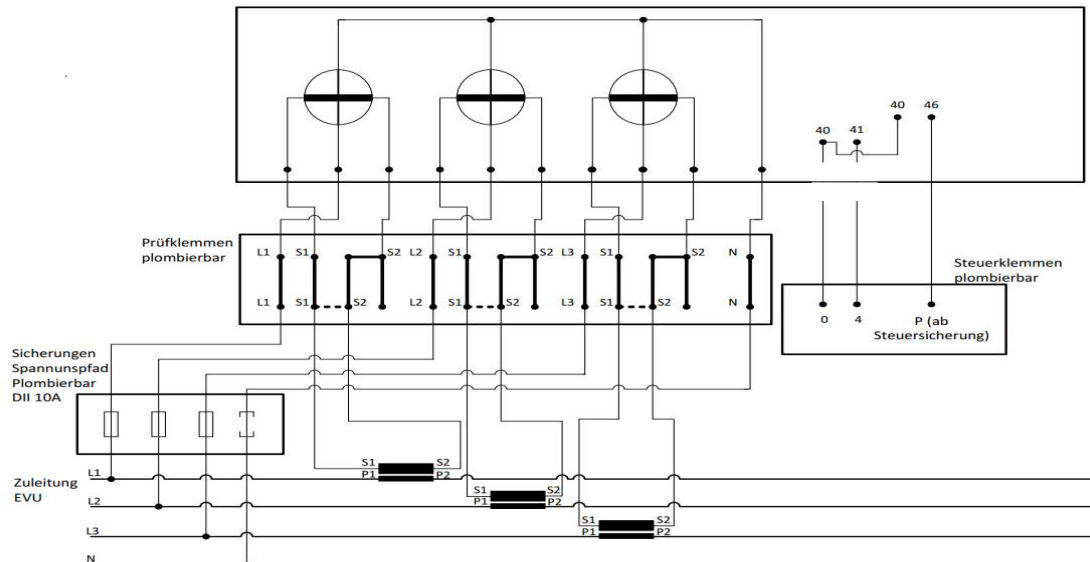


7.7 Direktmessung ≤ 80A

Die Zählverdrahtung ist mit Litzen max. 25mm² und Aderenhülsen 20mm auszuführen. Die Klemmstellen der ungezählten Stromkreise sowie, die Steuerungen müssen plombierbar sein.

7.7 Wandlermessung > 80A

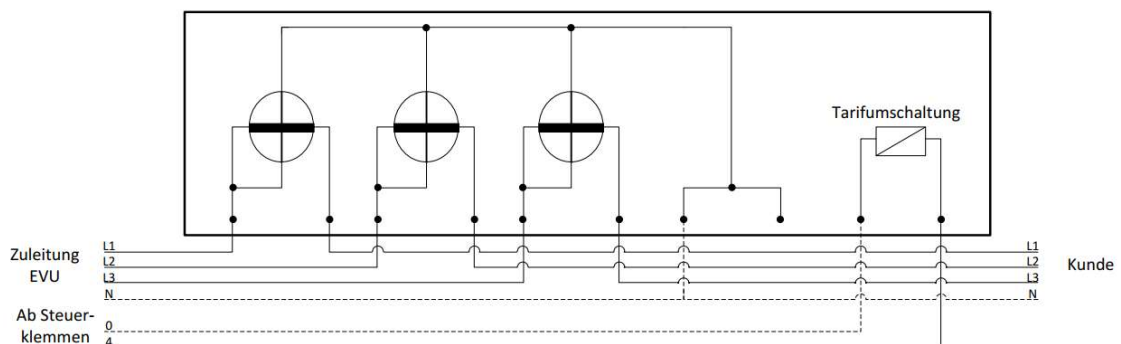
Die Zählerverdrahtung ist mit Litzen max. 25mm² und Aderenhülsen 20mm auszuführen.



- Spannungspfad mind. 2,5 mm²
- Strompfad mind. 4 mm²

Die Wandler sowie die Prüfklemmen werden durch den Netzbetreiber geliefert.

Für Fernauslesungen (Zählerfernauslesung «ZFA») und die Nutzung neuer Kommunikationssysteme kann die EWR zusätzliche Installationen verlangen. Die Fernauslesung erfolgt über Powerline-, Ethernet- oder 3G/4G-Verbindung. Die Kommunikation wird durch den Netzbetreiber sichergestellt. Allfällige Inhouse-Verbindungsleitungen sind nach Vorgaben des Netzbetreibers durch den Installateur zu erstellen.



8.2 Spitzensperrung

Waschmaschinen und Wäschetrockner sind ab einer Heizleistung ≥ 3.7 kW sperrpflichtig.

8.3 Wassererwärmer ≥ 3 kW

Die Anlagen sind sperrpflichtig.

Für Elektroboiler gelten die in der Leistungsreihe III aufgeführten Anschlussleistungen und zugehörigen Spannungen.

Anschluss Wassererwärmer				
Inhalt	Leistungsreihe			Spannung
	I	II	III	
[lt]	[kVA]	[kVA]	[kVA]	[V]
30	0,6	0,4	0,3	1 x 230 oder 1 x 400
50	1	0,66	0,5	
80	1,6	1	0,8	
100	2	1,35	1	
120	2,4	1,6	1,2	
160	3,2	2	1,6	
200	4	2,7	2	
250	5	3,5	2,5	1 x 400
300	6	4	3	
400	8	5	4	3 x 400
500	10	6,5	5	
600	12	8	6	
800	16	11	8	
1000	20	13	10	

8.4 Widerstandsheizungen

Die Anlagen sind sperrpflichtig.

Anschlusswerte für Widerstandsspeicherheizungen sind für eine Aufladestundenzahl von 15 Stunden zu dimensionieren. Die nächtliche Einschaltdauer bei Speicherheizungen mit einem Anschlusswert ab 6 kW muss in Funktion der massgebenden Regelgrösse (z.B. Witterung, Restwärme) so erfolgen, dass die Speicher erst in der späteren Nacht aufgeladen werden.

Hinweis: Einige Kantone und Gemeinden verbieten Neuinstallationen von Elektroheizungen.

8.5 Wärmepumpen

Die Anlagen sind sperrpflichtig.

(1) Freigabezeit

Die Wärmepumpe ist pro Tag während ca. mindestens 20 Stunden freigeschaltet.

Die Sperrung erfolgt lastabhängig, die ununterbrochene Ausschaltzeit der Wärmepumpe beträgt maximal 2 bis 4h.

(2) Anlaufverzögerung

Nach einem Netzausfall oder Sperrung darf die Wärmepumpe erst nach einer Verzögerung von 100 bis 360 Sekunden anlaufen.

(3) Anzahl Anläufe

Die Wärmepumpe darf maximal dreimal pro Stunde anlaufen.

(4) Not-/Ergänzungsheizung

Not- und Ergänzungsheizungen müssen unbesehen der Leistung immer im Hauptstromkreis gesperrt werden. Die Sperrung erfolgt lastabhängig bis maximal 16 Stunden pro Tag.

(5) Anschlussleistung

Bei Anlagen mit einem Anschlusswert > 7.5 kW müssen diese kompensiert und mit einer Nullspannungsauslösung ausgerüstet werden. Die Kondensatoren sind zwangsläufig mit den Motoren zu- und abzuschalten.

(6) Netzurückwirkungen

Der Liegenschaftseigentümer/Kunde toleriert die durch die eigenen Anlagen verursachten Spannungsschwankungen. Bei allfälligen Rückwirkungen am Verknüpfungspunkt (HAK), müssen mögliche Kosten für die Netzverstärkung/-anpassung durch den Eigentümer getragen werden. Die Beurteilung erfolgt gemäss Richtlinie „Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen D-A-CH-CZ“.

9 Kompensationsanlagen, Aktivfilter und Saugkreisanlagen

9.1 Kompensationsanlagen

Die Rundsteuerfrequenz in Rothrist beträgt 219 Hz, in Vordemwald 583 Hz.
Eine Zentralkompensation für mehrere Zählerstromkreise ist nicht zulässig.

10 Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)

10.1 Meldepflichten

Der EWR ist vorgängig zur Installationsanzeige ein Anschlussgesuch [EEA im Parallelbetrieb mit Stromversorgungsnetz] (Direktlink) mit den erforderlichen Beilagen einzureichen. Das Formular kann ebenfalls auf der Homepage heruntergeladen werden (<https://www.ewrothrist.ch>).

10.2. EEA im Parallelbetrieb mit dem Stromversorgungsnetz

(1) Technische Anschlussbedingungen

Beachten Sie die technischen Bedingungen der EWR: „[Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz der EWR](https://www.ewrothrist.ch)“ (Direktlink) (<https://www.ewrothrist.ch>).

(2) Netz/Anlageschutz

Für Anlageleistungen > 30 kVA am Netzanschluss ist ein Entkopplungsschutz (NA-Schutz) mit zentralem Kuppelschalter je gemessener Erzeugungsanlage, im Bereich der Anschlussstelle, erforderlich.

(3) Wirkleistungsregelung (Beeinflussung durch den Netzbetreiber)

Bei EEA > 30 kVA hat der Produzent die Steuerbarkeit seiner Anlage durch den Netzbetreiber sicherzustellen. Dazu muss der Datenlogger (Bsp. Solar-Log) über eine Schnittstelle PM+ oder gleichwertig verfügen. Zusätzlich muss bei einer EEA > 200 kVA beim Einbauort der Fernwirkeinrichtung eine Steckdose Typ 15 (3x400V/230V) zur Verfügung stehen. Die Ausführung hat in Absprache mit dem VNB zu erfolgen (siehe Seite 30/31).

(4) Messung

Die Messeinrichtung für eine allfällige Einspeisung in das Verteilnetz erfolgt im Einvernehmen mit der EWR. Auf Abruf montiert die EWR oder deren Partnerfirma geeichte und parametrisierte Zähler (Rücklaufregister/Rücklaufhemmung).

Grundsätzlich bietet die EWR zwei Möglichkeiten, die in ihr Netz eingespeiste Energie zu messen. Unabhängig davon kann eine dieser beiden Messarten an Förderbeiträge oder andere Vereinbarungen gebunden sein.

Die Zähler-Montageplätze für Produktion und Verbrauch sollen nach Möglichkeit nebeneinander vorgesehen werden. Energieerzeugungsanlagen mit einer Anschlussleistung > 30 kVA werden mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgerüstet. Eine Lastgangmessung und die Erfassung von Herkunftsnachweisen sind ab einer Anschlussleistung > 30 kVA gesetzlich vorgeschrieben.

(5) Eigenverbrauchsgemeinschaften:

Die Kriterien für die Bildung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft und die Fristen für An- und Abmeldung sind im Energiegesetz definiert. Die Werkvorschriften bleiben auch nach dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch unverändert in Kraft. Es wird in jedem Fall empfohlen, für jeden Teilnehmer genügend Platz für die Messeinrichtung gemäss EWR Standard vorzusehen. Dies auch wenn anderweitige private Elektrizitätszähler verwendet werden, auszuführen mit normierter Apparatetafeln (400x250mm) pro Messplatz

Zur Umsetzung der Eigenverbrauchsregelungen hat der VSE-Branchenlösungen veröffentlicht. Diese sind im Handbuch „Eigenverbrauchsregelung (HER)“ zusammengefasst.

Die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) ist nur dann möglich, wenn die Endverbraucher der gleichen Kundengruppe angehören. Nicht zulässig ist die Bildung eines ZEV in welcher die Endverbraucher eine unterschiedliche Verbrauchscharakteristik aufweisen.

(6) Lastmanagementgeräte:

Lastmanagementgeräte (z.B. von Energieerzeugungsanlagen) dürfen die EWR-Rundsteuerung nicht beeinflussen. Direkte Eingriffe in die Steuerverdrahtung der EWR-Rundsteuerung sind nicht erlaubt.

10.4 Netzurückwirkungen

Es dürfen nur Wechselrichtertypen installiert werden, welche die Rundsteuersignalfrequenzen 219 Hz (Rothrist) sowie 853 Hz (Vordemwald) nicht unzulässig beeinflussen.

10.5 Netz- und Anlagenschutz

Für Anlageleistungen > 30 kVA am Netzanschluss ist ein Entkupplungsschutz (NA-Schutz) mit zentralem Kupplungsschalter je gemessener Erzeugungsanlage im Bereich der Anschlussstelle erforderlich. Der Netzanschluss hat gemäss dem VSE Handbuch „Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen NA/EEA-CH“ zu erfolgen.

11 Elektrische Energiespeicher und unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen (USV)

11.1 Elektrische Energiespeicher

Der EWR ist vorgängig zur Installationsanzeige ein technisches Anschlussgesuch (**TAG**) mit den erforderlichen Beilagen einzureichen.

11.2 Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)

Der EWR ist vorgängig zur Installationsanzeige ein technisches Anschlussgesuch (**TAG**), unter dem Abschnitt Energiespeicher, mit den erforderlichen Beilagen einzureichen.

Die entsprechende Firmware sowie Parameteranpassungen an den Wechselrichtern sind zwingend vor der Inbetriebnahme der Anlage vorzunehmen.

12 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

11.1 Meldepflichten

Vor den Installationen einer Ladestation für Elektrofahrzeuge ist ein [Anschlussgesuch](#) (TAG) (Direktlink) einzureichen. siehe Homepage (<https://www.ewrothrist.ch>). Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebes siehe [auch Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität HBLE-CH-2022](#).

Der Anschluss mit nur einem oder zwei Aussenleiter ist nur bis 16 A zulässig. Die Ladestation muss den Bezug begrenzen, wenn diese erkennt, dass der Bezug des Autos 1-polig grösser als 16 A ist. Nachweis Konformitätserklärung, Kommunikation Auto/Ladestation. Unsymmetrien grösser > 3.7 kVA zwischen den Aussenleitern sind nicht zulässig.

In Überbauungen, Gewerbebetriebe oder Bürogebäude mit einem gemeinsamen Anschlusspunkt können Ladeinfrastrukturen eingesetzt werden, welche die Symmetrien am Anschlusspunkt messen und auf die unbelasteten Aussenleiter schalten. In diesem Fall sind ein oder zwei polig grössere Ströme als 16A nach Absprache mit EWR möglich.

11.2 Ladeleistung

Die Ladeleistung darf die Anschlussleistung am (Haus-) Anschlusspunkt nicht übersteigen. Ab 22 kW Ladeleistung **und** 50% der Anschlussleistung am (Haus-) Anschlusspunkt wird ein Lademanagement vorgeschrieben. Dieses Lademanagement stellt durch ein Lastmanagement sicher dass die Anschlussleistung am (Haus-) Anschlusspunkt nicht überschritten wird. Hierfür ist ein dynamisches oder statisches Lastmanagement vorzusehen.

Bei der Wahl des Fabrikats/ Produkt sind die bestehenden Ladeinfrastrukturen einzubinden oder zu ersetzen. Die Ladestationen müssen untereinander kommunikationsfähig sein. Es empfiehlt sich daher, eine sorgfältige zukunftsorientierte Planung.

11.3 Ansteuerbarkeit

Bei Ladestationen für Elektrofahrzeuge muss eine Steuermöglichkeit für einen Notabwurf VNB vorgesehen werden. Eine allfällige bereits vorhandene Integration in der Ladstation ist zulässig. Aufgrund zukünftiger digitaler Schnittstellen mit Ladestationen wird eine Kommunikationsleitung verlangt (siehe Seite 31). Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebes (Strom VV Art. 8c, Abs. 5+6).

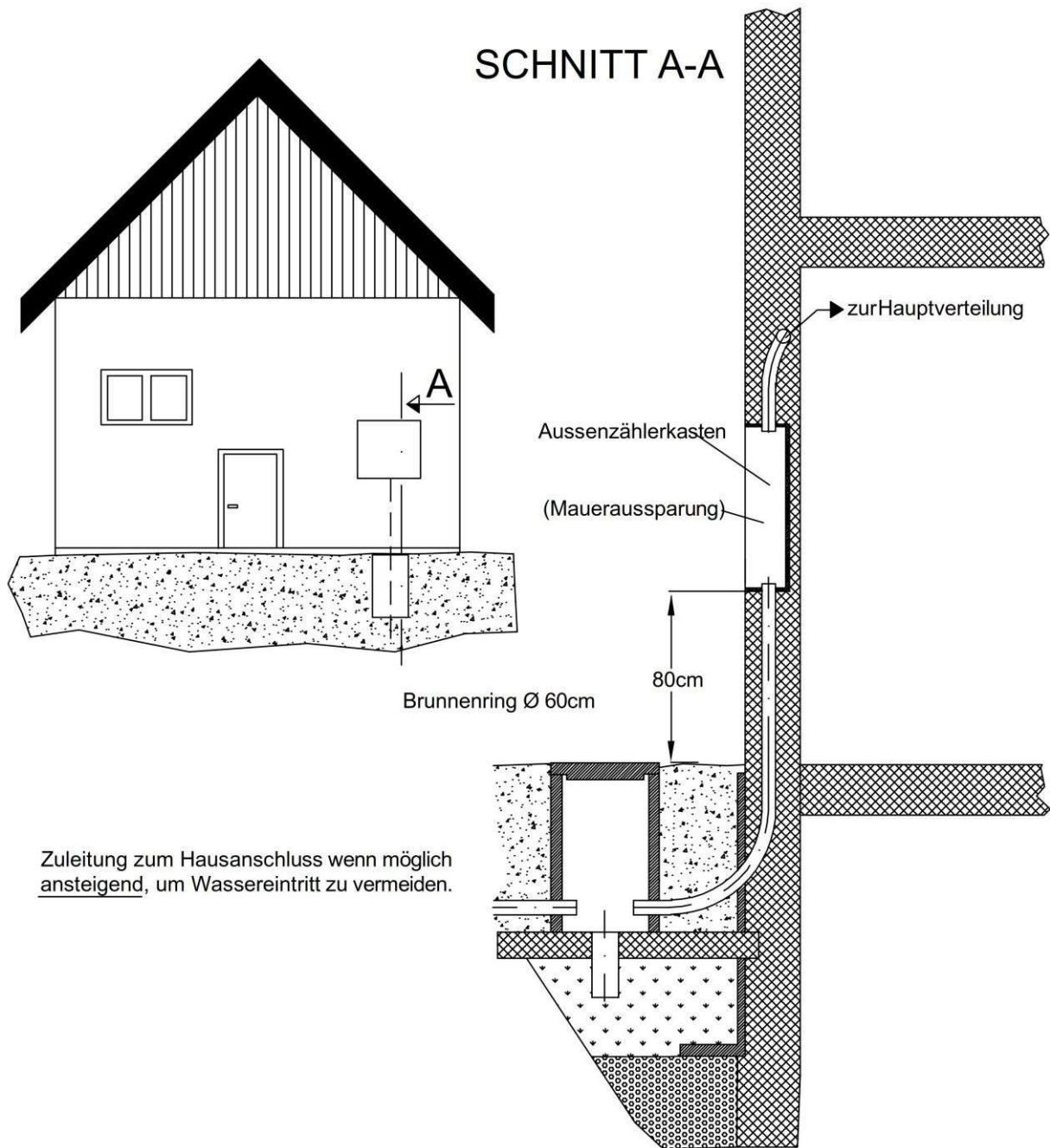
Der Notlastabwurf wird mit dem Steuerdraht Nr. 5 angesteuert. Der Schaltkontakt ist als Öffner Kontakt auszuführen.

Steckdosen (wie CEE 16 3x400V, oder dergleichen) für den Anschluss einer Ladestation sind ebenfalls mit einer Ansteuerung eines Notlastabwurf auszurüsten.

Mobile Ladegeräte sind nicht für den regelmässigen (z.B. täglichen) Gebrauch geeignet. Diese sind nach den Angaben des Herstellers zu verwenden.


11.4 Ladestation für EFH

Anschlussgesuche für Ladestationen > 11 kVA werden von EWR detaillierter überprüft.

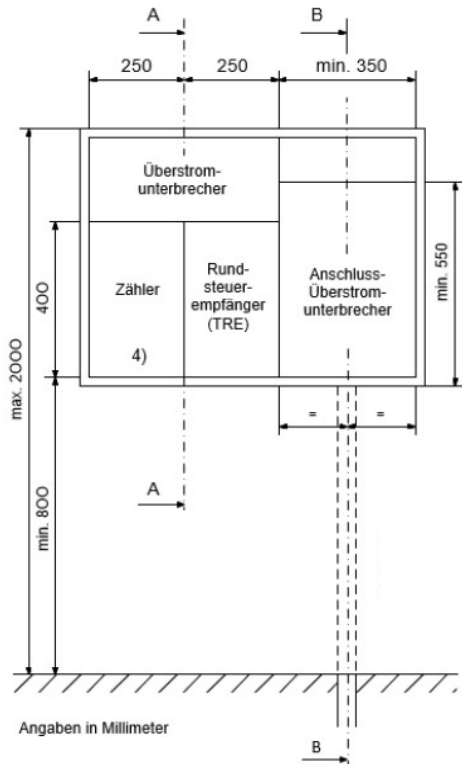


- Einsatz:**
- bei nicht ständig bewohnten Objekten (inkl. Zähler)
 - bei Einfamilien-/Doppeleinfamilienhäuser (inkl. Zähler)
 - bei schwer zugänglichen Hauptverteilungen
 - bei ungenügendem Anschlussraum bei der Hauptverteilung

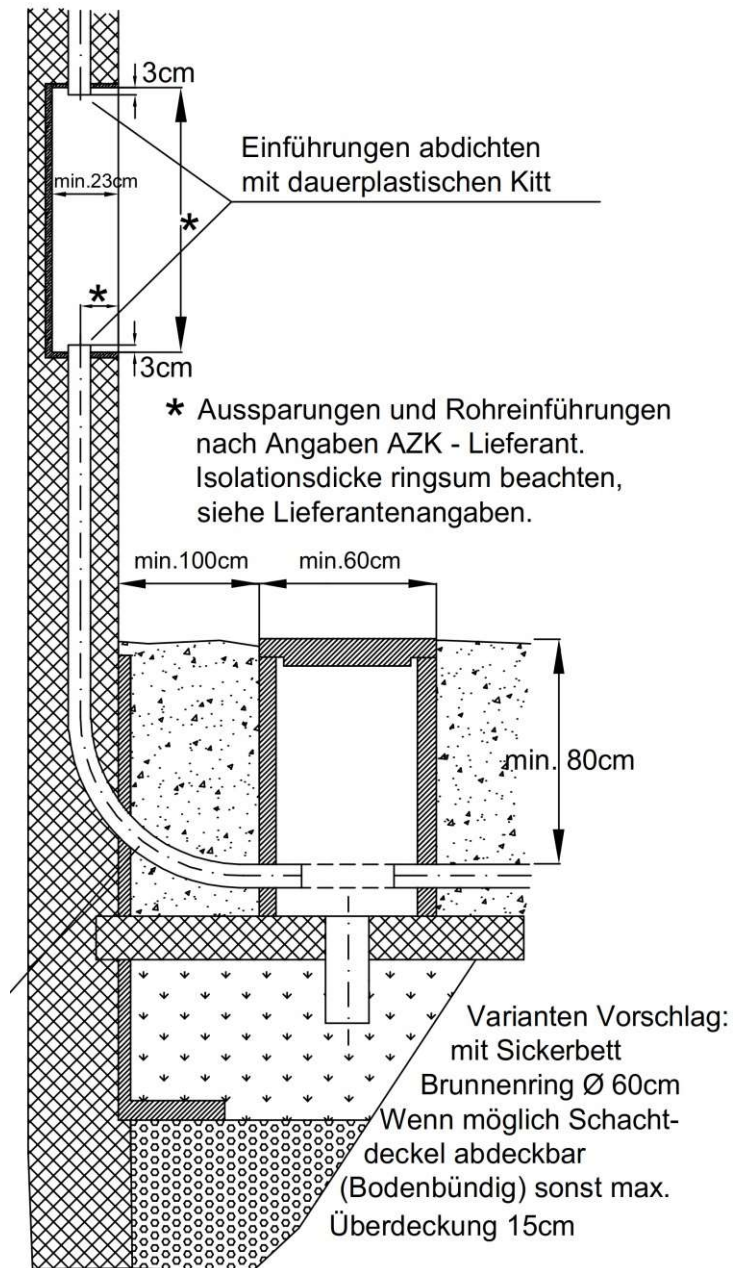
- Bemerkungen:**
- Die Anordnung der Kabeleinführungslöcher ist durch der verwendeten Kastentyp vorgegeben.
 - Aus Sicherheitsgründen keine Metalldrähte für den Leiterezug verwenden.

 EW Rothrist <i>Wasser und Strom.</i>	<p>Hausanschluss</p> <p>Aussenzählerkasten mit Platz für HAK</p> <p>Einsatz, Übersicht</p>
---	---

Aussenzählerkasten mit Platz für Hausanschlusskasten Schurter SKD 160A.
Der Hausanschlusskasten wird durch die EWR geliefert.




KSR Ø 72/60 mm
Mit Einzieschnur, Radius min. 60 cm
KEINE GERILLTEN ROHRE
Rohr so verlegen, dass kein Wasser
in die Fassade und den Aussenkasten
eindringen kann.



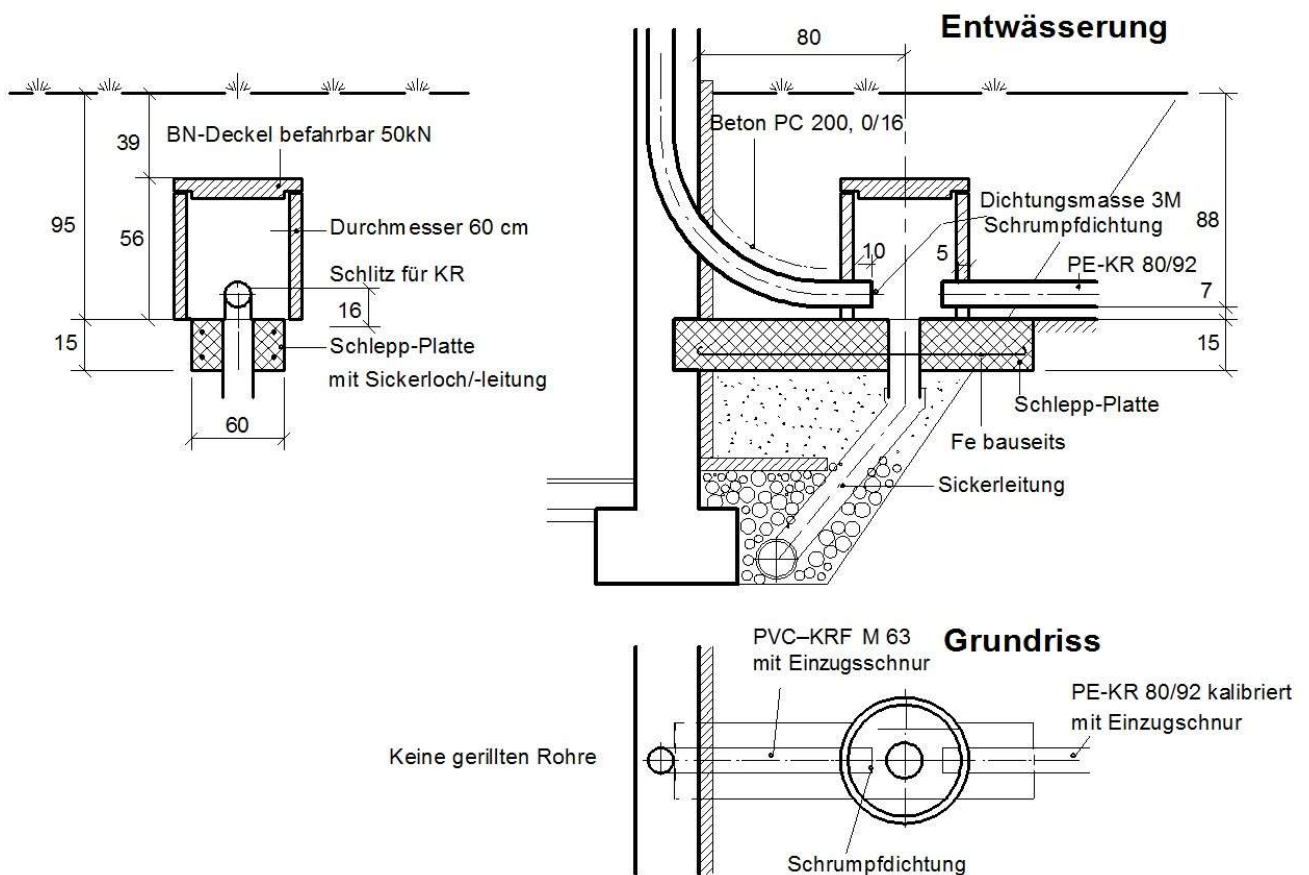
Standort des Aussenzählerkastens gemeinsam mit der EWR festlegen.
Wichtig: Dieser darf nicht in der Nähe des Schlafbereichs platziert werden (NISV).


Empfehlung: Reserveplatz vorsehen!
Zählerplatz und Bezügerleitung (Leerrohr), z.B. für Photovoltaikanlage oder sonstige Erweiterungen. Alle Rohre abdichten!

 <p>EW Rothrist Wasser und Strom.</p>	<p>Hausanschluss Aussenzählerkasten mit Platz für HAK Einsatz, Übersicht</p>
---	---

Gegenstand: - Dieses Normblatt enthält die Richtlinie für den bauseitigen Hausanschluss mit Aussenzählerkasten (Masse in cm).

Gegenstand: - In jedem Falle ist die Hausanschluss-Zuleitung ausserhalb der Hauseinführung zu unterbrechen.

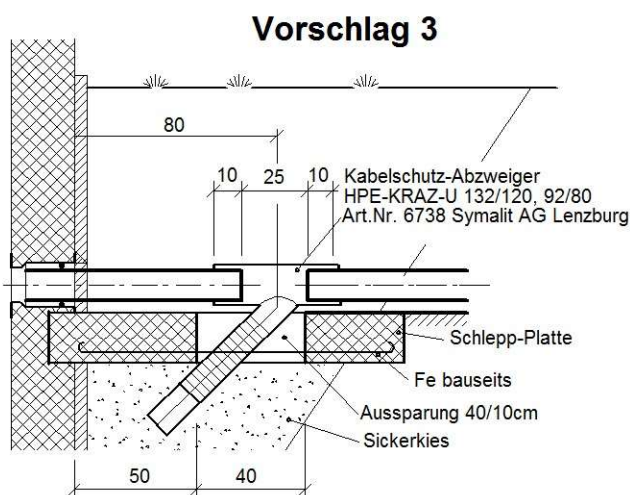
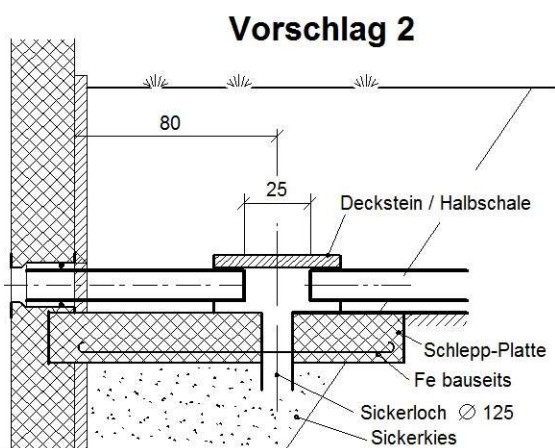
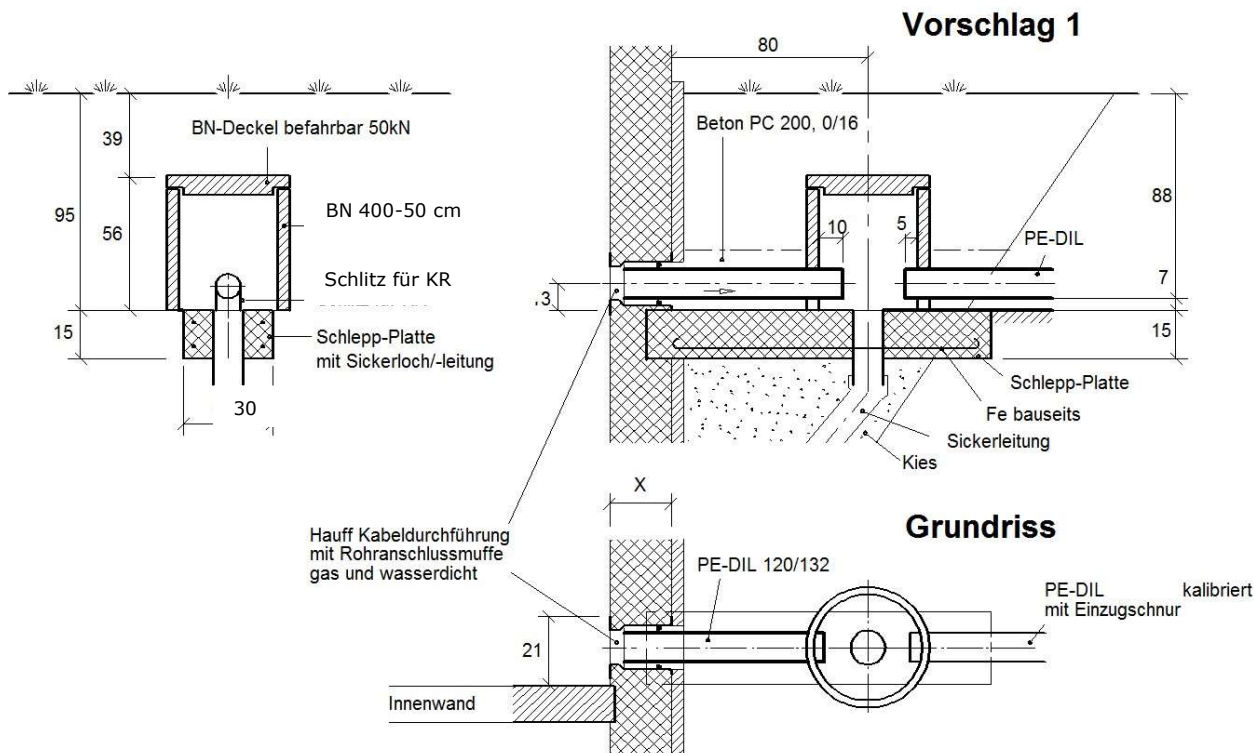


 <p>EW Rothrist Wasser und Strom.</p>	<p>Hausanschluss Aussenzählerkasten Zuleitung, Entwässerung</p>
---	--

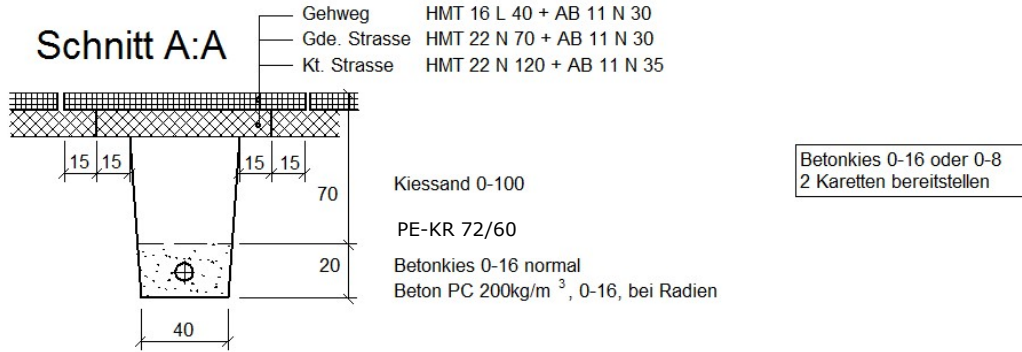
Dieses Normblatt enthält die massgebenden Richtlinien der bauseitigen Schutzmassnahmen für die Hausanschlussleitung (Masse in cm).

Richtlinien:

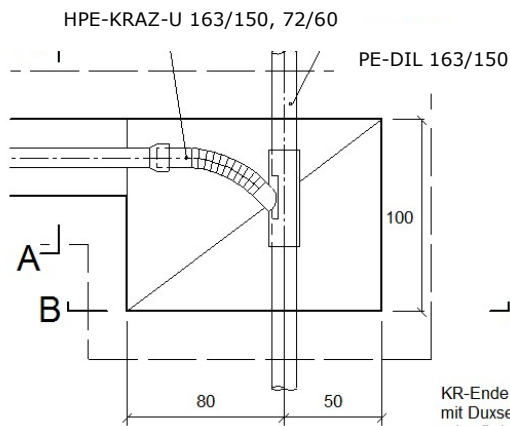
- Wasser- und gasdichte Kabeldurchführung in Betonmauer
- System Aladin Hauseinführung 72/60 AW, Mauerdicke 20 cm bis 25 cm
- System Aladin Hauseinführung 112/100 AW, Mauerdicke 20 cm bis 25 cm
- Lieferung durch EWR



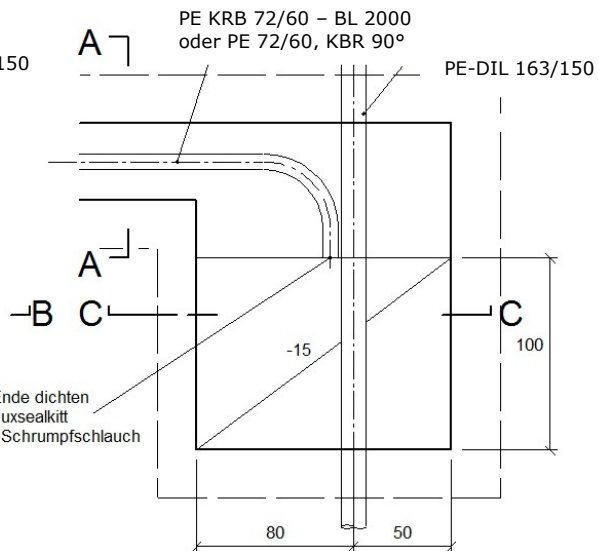
Dieses Normblatt enthält die massgebenden Richtlinien der bauseitigen Schutzmassnahmen für die Hausanschlussleitung (Masse in cm).



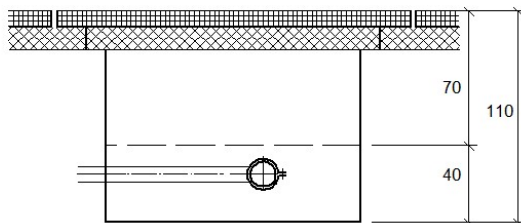
Muffenlos



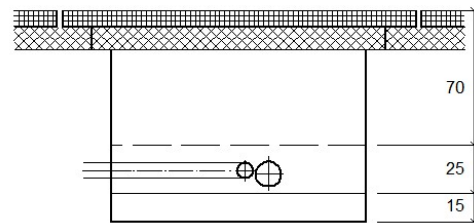
Abzweigmuffe



Schnitt B:B

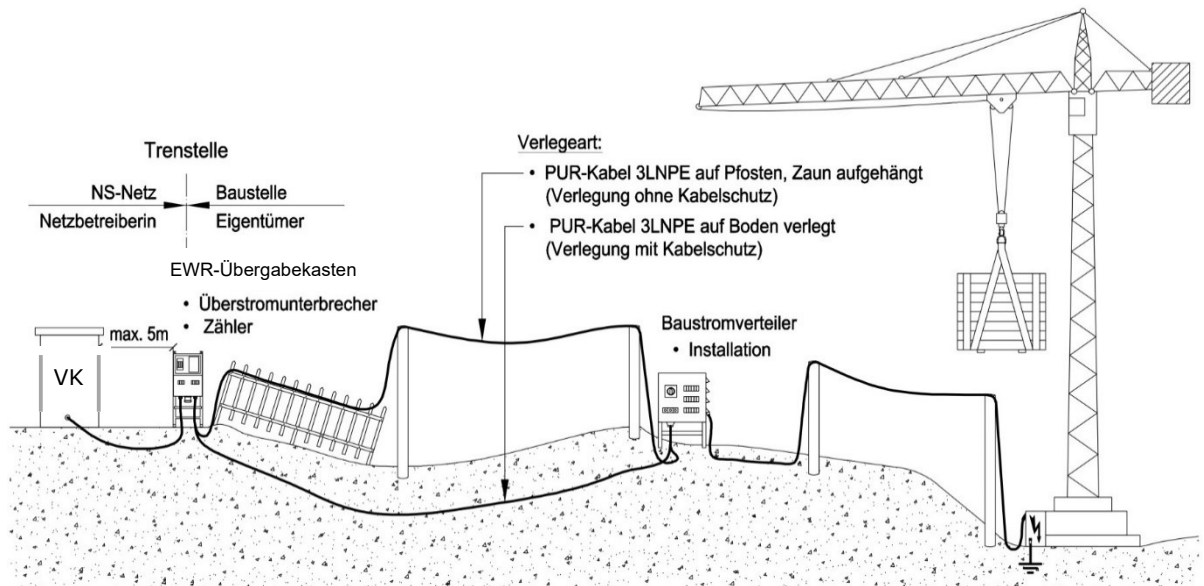


Schnitt C:C



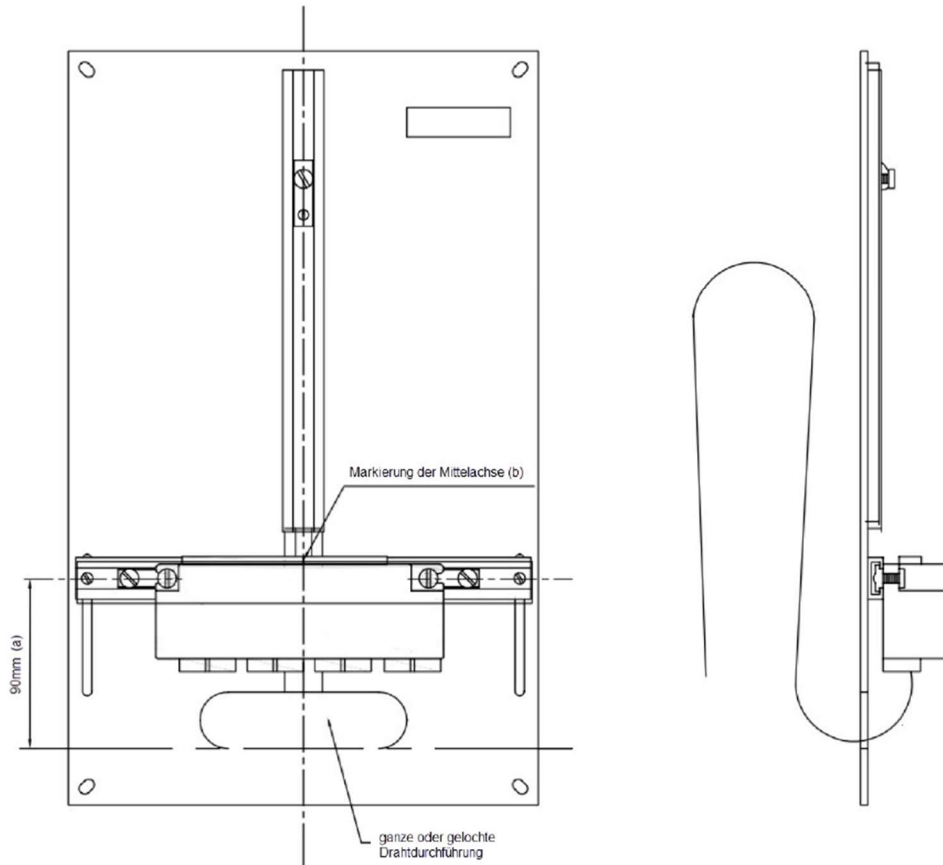
Grundsätzlich werden die temporären Anschlüsse ans Netz mittels Übergabekasten gemäss nachfolgender Anordnung erstellt:

- EWR-Übergabekasten neben Kabelkabine oder Trafostation
- Der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Vertreter sorgt dafür, dass die elektrische Installation ständig den Anforderungen der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) Artikel 3 und 4 entsprechen.



 <p>EW Rothrist Wasser und Strom.</p>	<p>Provisorische u. temporäre Netzanschlüsse Trennstelle: Netzbetreiber/Eigentümer</p>
---	---

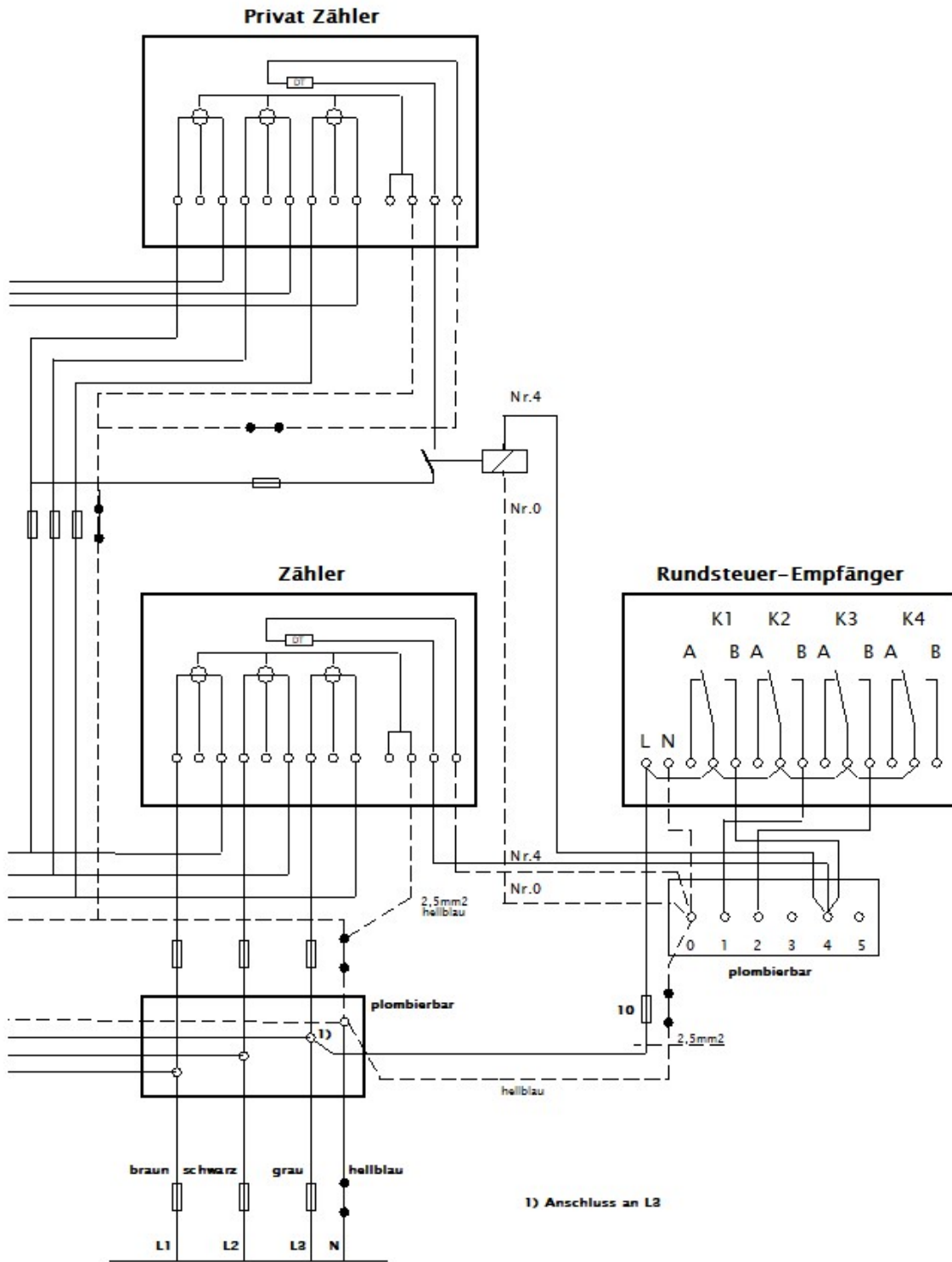
A 7.4 Montageanleitung für Zähleranschlussklemmen




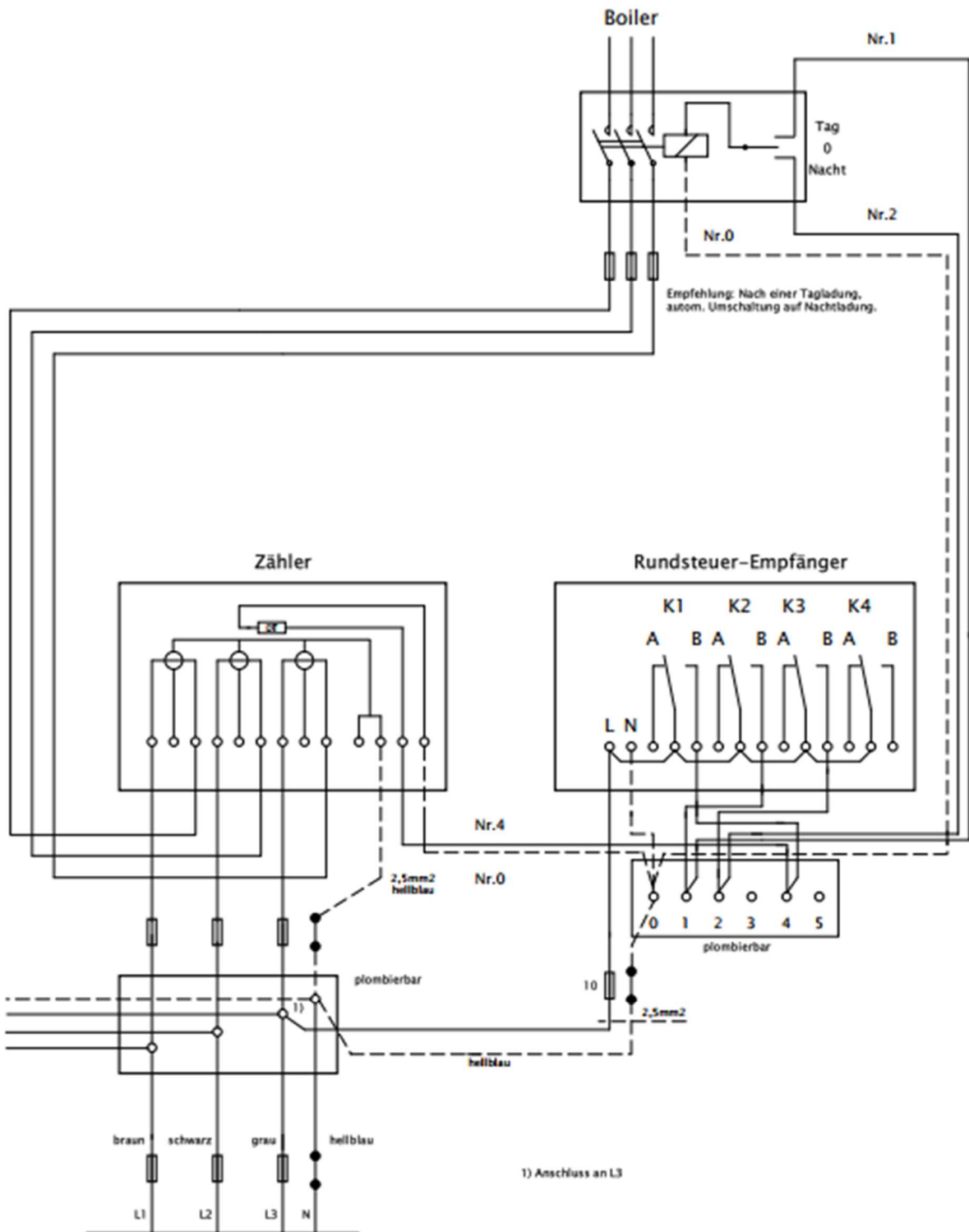
Bemerkungen:


- Es dürfen nur 80A-Zählersteckklemmen bis 25 mm² Leiterquerschnitt verwenden.
- Der Abstand (a) vom unteren Rand der Leiterdurchführung bis Mitte horizontale Apparateschiene muss 90 mm betragen.
- Die Mittelachsenmarkierung (b) der Zählersteckklemme muss auf die Mittelachse der vertikalen Apparateschiene ausgerichtet sein.
- Ab 10 mm² Leiterquerschnitt ist für die Zählerklemmverdrahtung Litze zu verwenden. Litzenanschlüsse immer mit aufgedrückten Hülsen ausführen.
- Hinter der Apparatetafel sind für die Anschluss- und Steuerleiter die üblichen Reserve-schlaufen vorzusehen.
- Die Zählersteckklemme ist mit der transparenten Abdeckhaube gegen Staub zu schützen. Die Abdeckhaube wird nach der Zählermontage vor Ort deponiert.
- Die dazugehörigen Überführungsstifte sind beim entsprechenden Zählerplatz zu deponieren

 <p>EW Rothrist Wasser und Strom.</p>	<p>Montageanleitung für Zähleranschlussklemmen Typ z.B. eweco</p>
---	--



 <p>EW Rothrist <i>Wasser und Strom.</i></p>	<p>Verdrahtungsschema Doppeltarif-Umschaltung Beispiel: Privat-zähler</p>
---	--



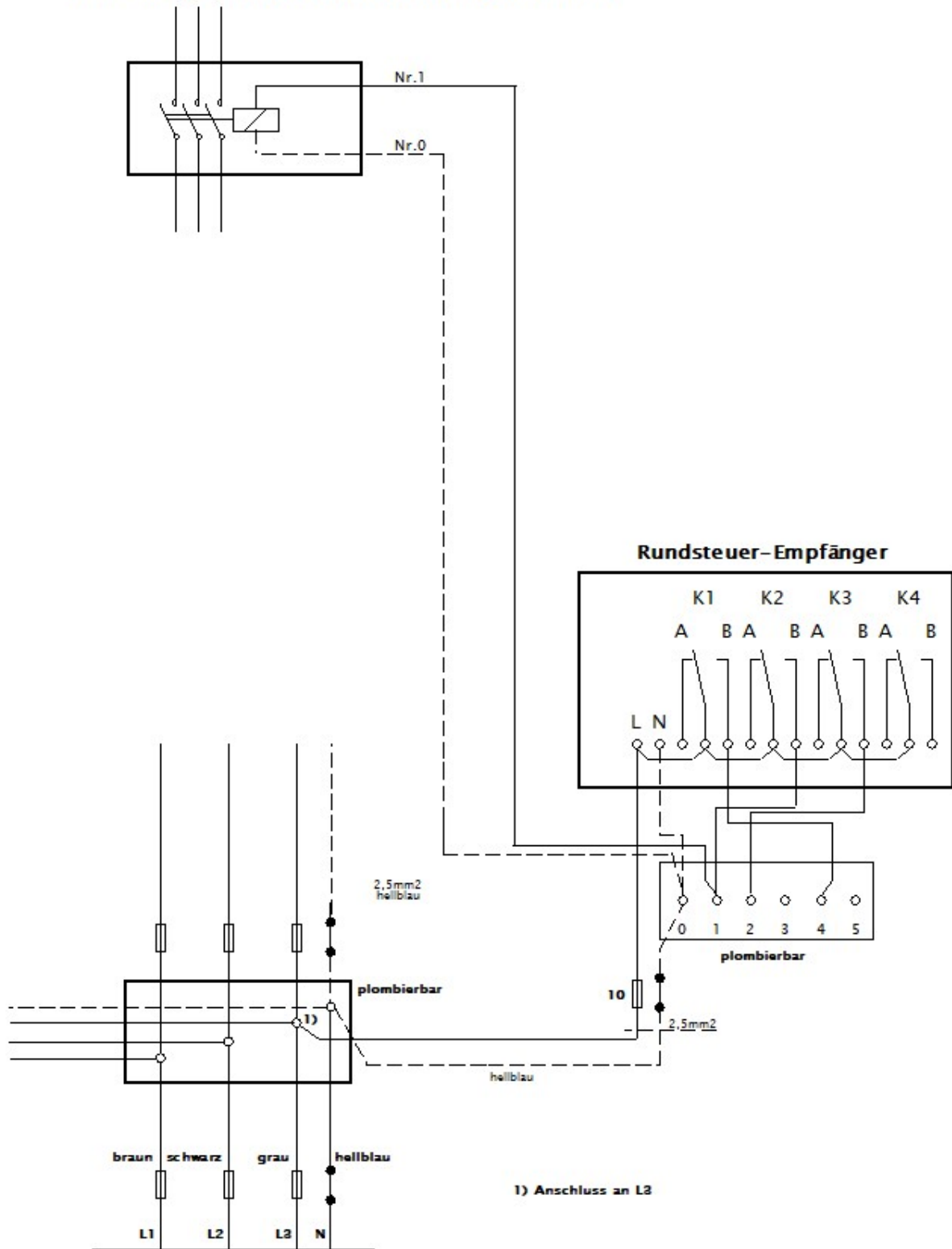


Verdrahtungsschema

 für sperrpflichtige Verbraucher

 Beispiel: Boiler

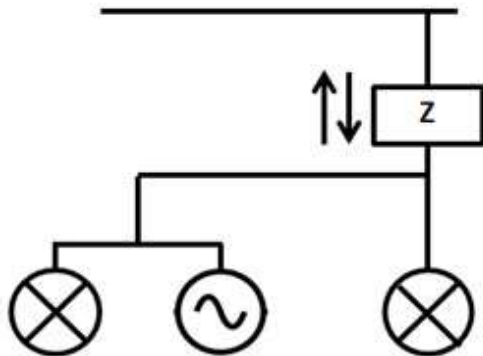
Wärmepumpe / Direktheizung (Zusatzheizungen ZH)



EEA < 30 kVA ohne Lastgangmessung

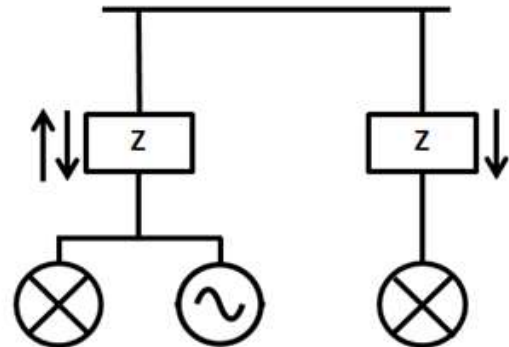
Messart Überschuss

(Reserveplatz für zweiten Zähler vorsehen)



Messart Produktion

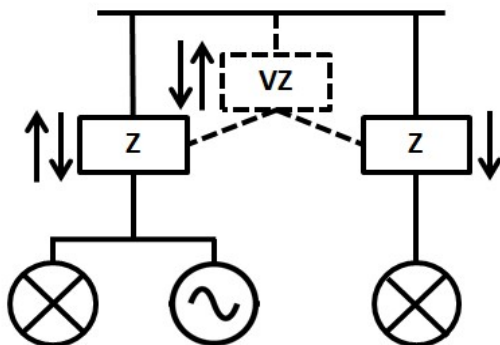
Zwei Zähler installiert (ohne/oder mit Lastgangmessung und Fernauslesung)



EEA > 30 kVA mit Lastgangmessung

Messart Überschuss

Zwei Zähler installiert mit Lastgangmessung und Fernauslesung (Überschuss wird berechnet).



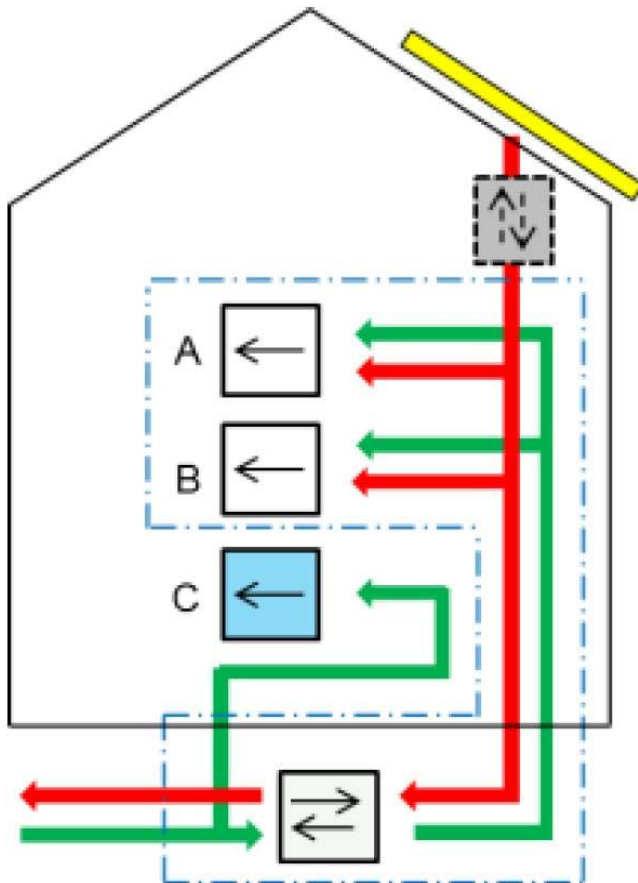
Hinweise:

- Alle Zähler mit Rücklaufregister/Rücklaufhemmung parametrieren
- Beide Zähler sind nebeneinander zu platzieren
- Bei Lastgangmessung ist eine Zähler-Fernauslesung gesetzlich vorgeschrieben
- Die EWR bestimmt die Art der Fernauslesung, siehe WV-C 7.4.(1), Seite 3

Lastgangmessung und die Erfassung von Herkunftsnachweisen sind gesetzlich vorgeschrieben.

Eigenverbrauchsgemeinschaften:

Installationen und Umsetzung gemäss Branchenlösungen VSE-Handbuch «Eigenverbrauchsregelung VSE»




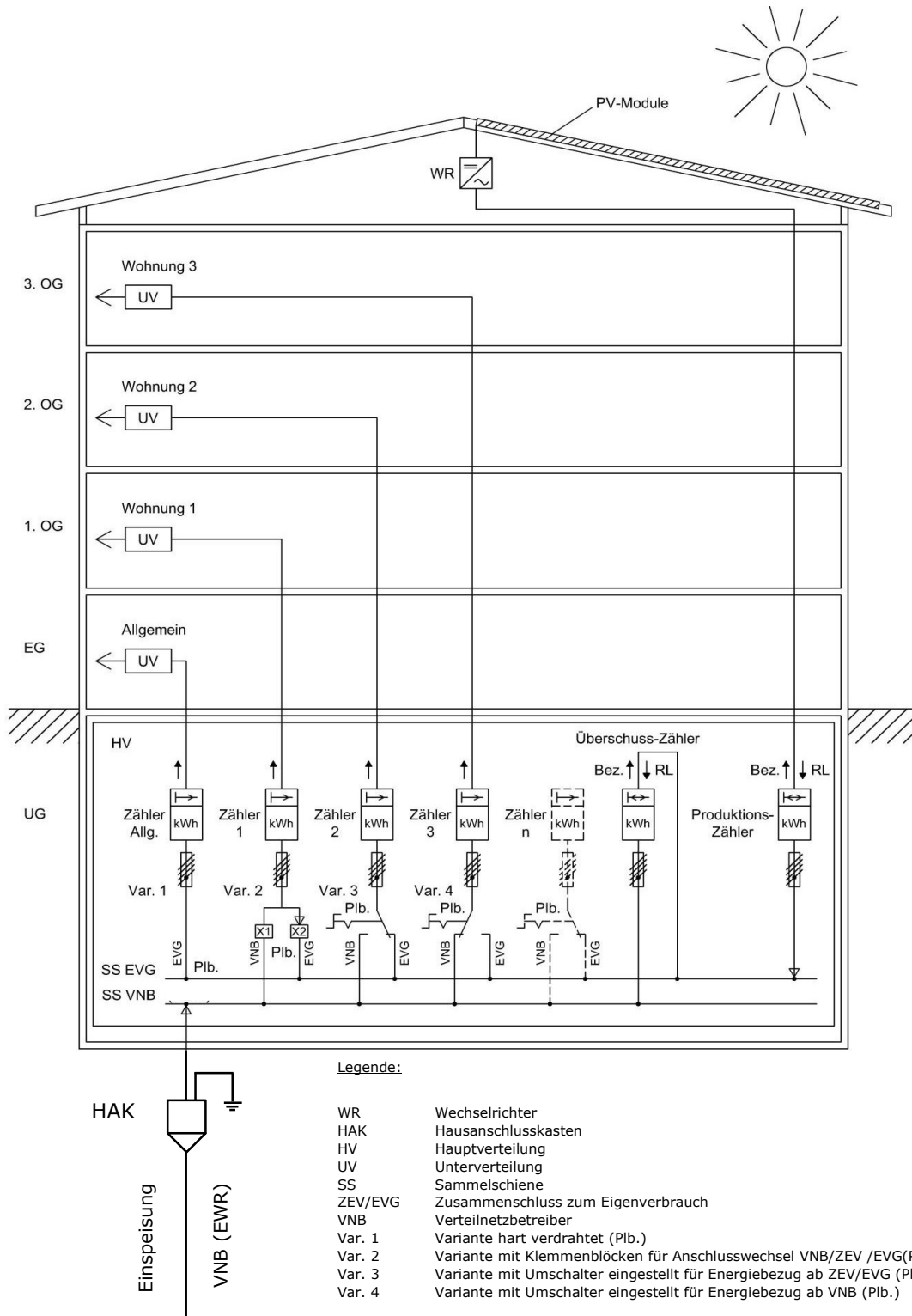
Hinweis:

Die Bildung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft ist nur dann möglich, wenn die Endverbraucher der gleichen Kundengruppe angehören. Nicht zulässig ist die Bildung einer EVG, in der die Endverbraucher eine unterschiedliche Verbrauchscharakteristik aufweisen. Die Messeinrichtung hat in Absprache mit der EWR zu erfolgen.

Der VSE hat ein Handbuch zur Umsetzung der Eigenverbrauchsregelung herausgegeben.

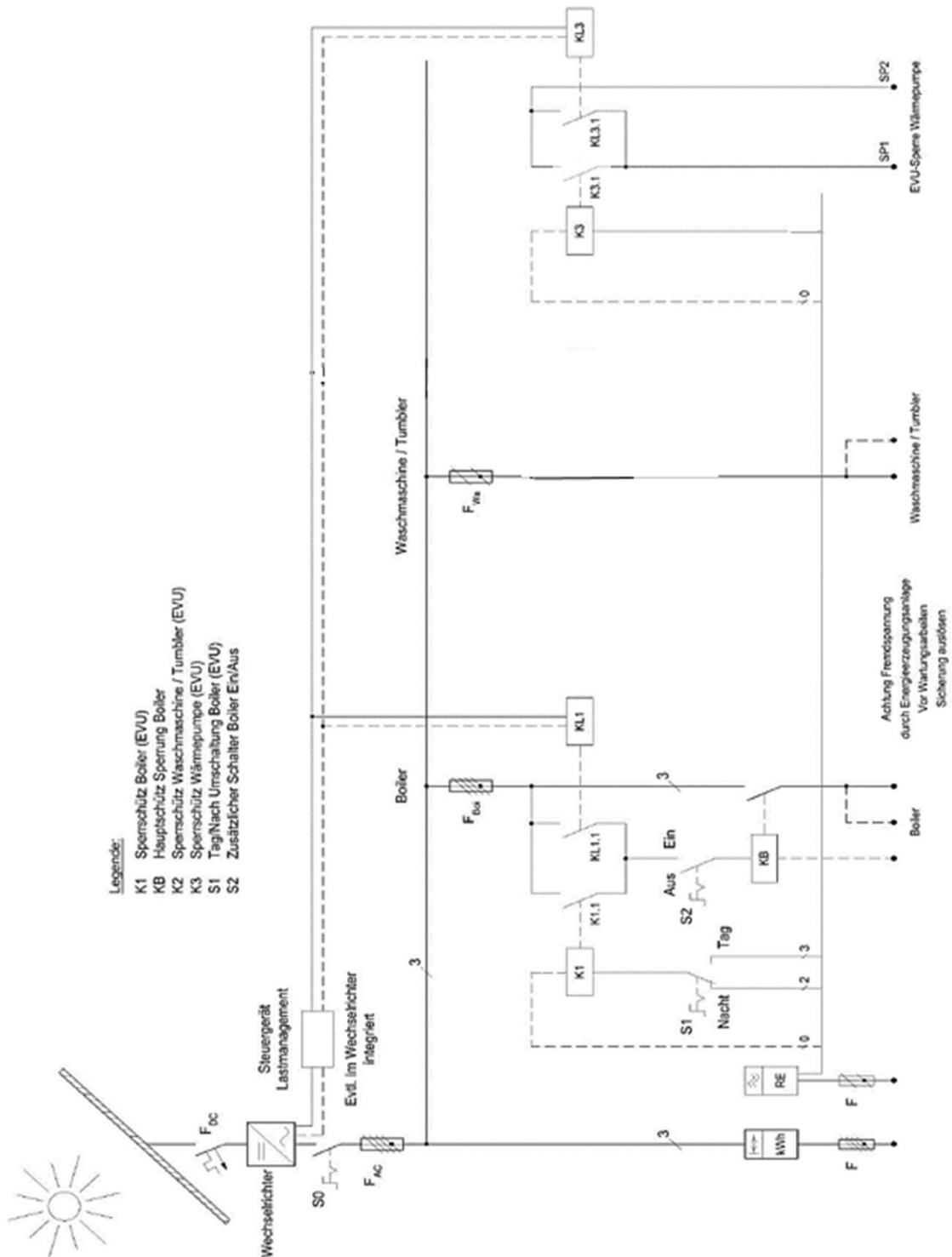
Die Kriterien für die Bildung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft und die Fristen für An- und Abmeldung sind im Energiegesetz definiert. Es wird in jedem Fall empfohlen für jeden Teilnehmer genügend Platz für die Messeinrichtung gemäss EWR-Standard vorzusehen. Normierte Apparatetafeln (400 x 250mm) pro Messplatz, siehe WV 7.7 (4).

	<p>Eigenverbrauchsregelung mehrere Endverbraucher am Ort der Produktion, nicht alle Teile der EVG Prinzip-Schema Empfehlung VSE</p>
---	--



Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

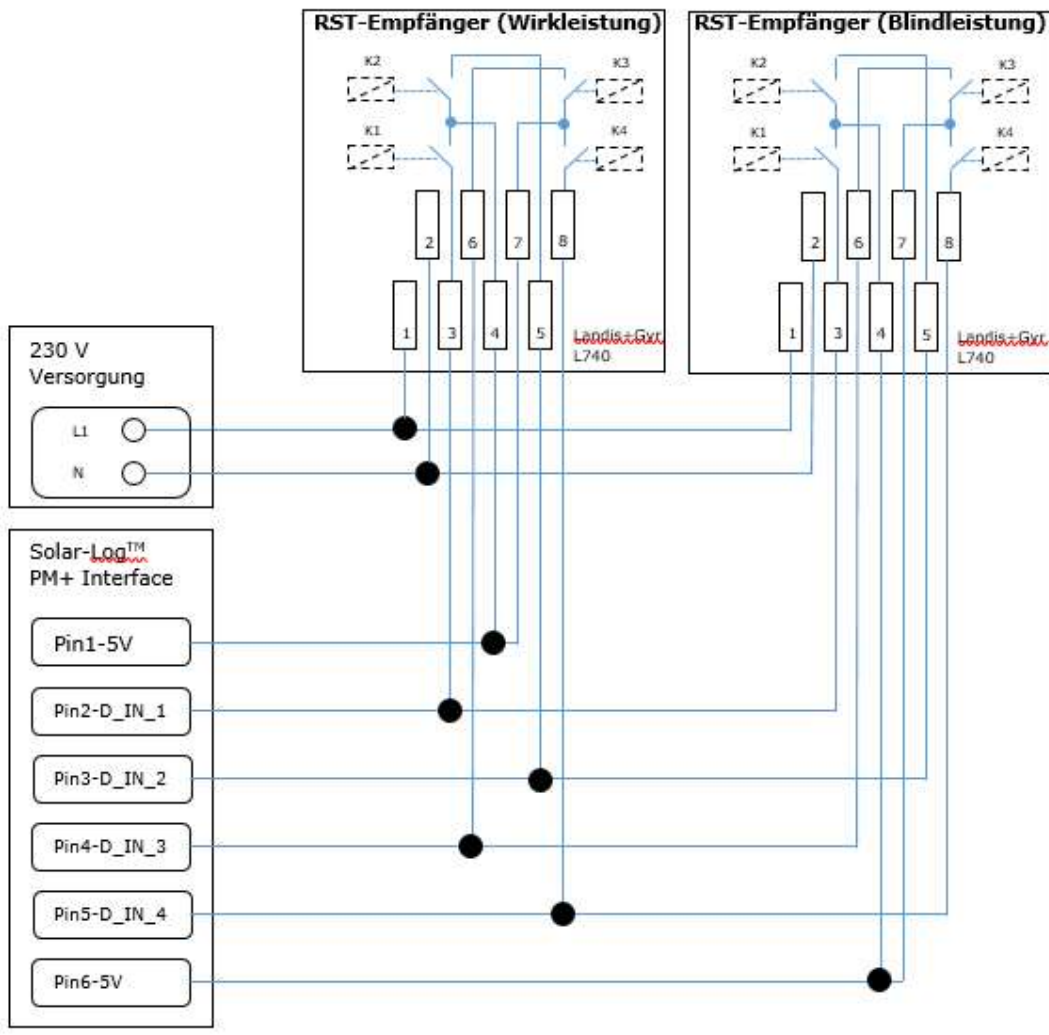
mehrere Endverbraucher am Ort der Produktion, nicht alle Teile der ZEV / EVG
Beispiel: Vorbereitung Zählerverdrahtung



EAA-Lastmanagement

Prinzip-Schema

Ein direkter Eingriff in die EWR-Rundsteuerung ist nicht erlaubt




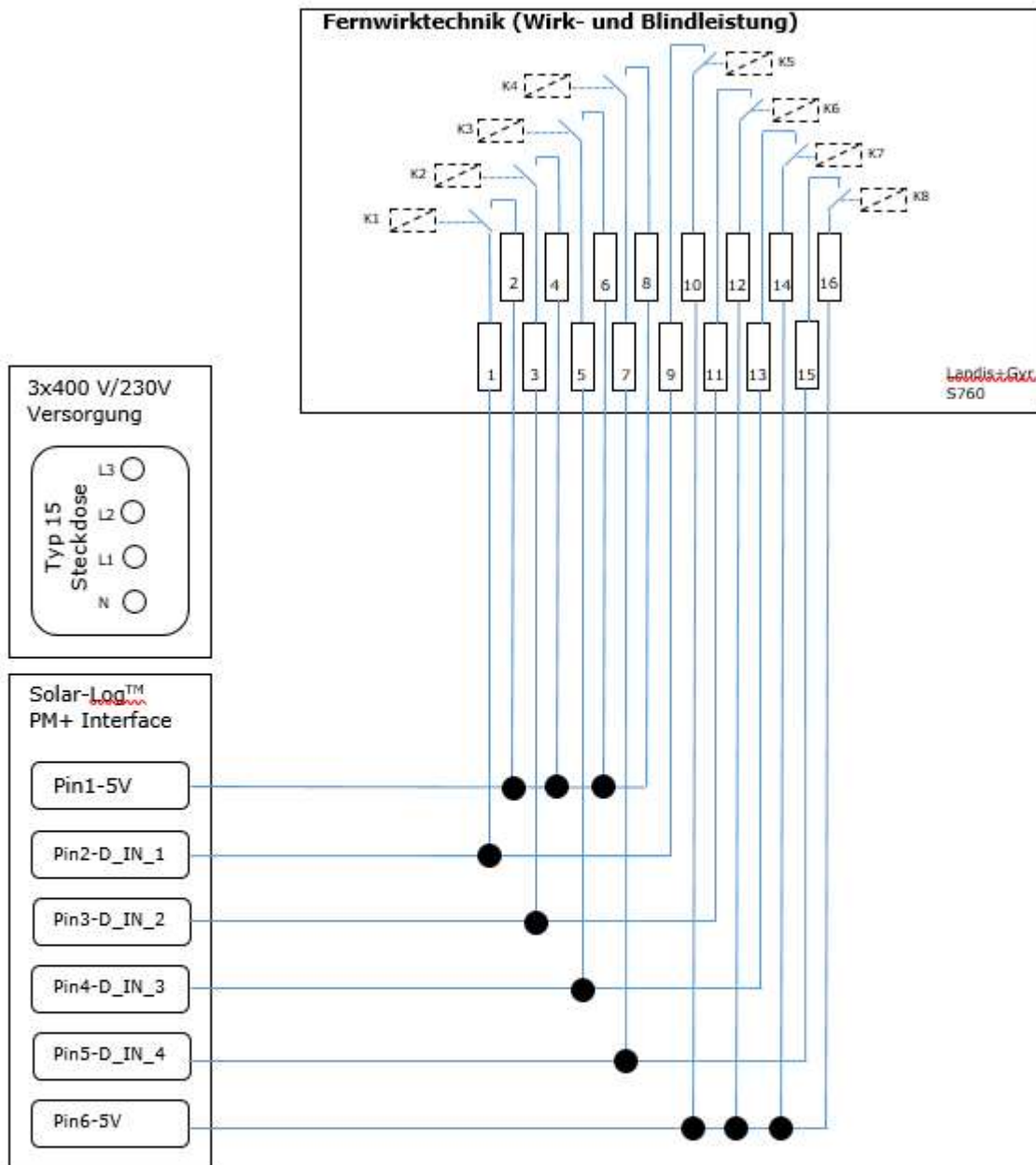
	K1	K2	K3	K4	Steuerbefehl an EEA
Empfänger P	1	0	0	0	Wirkleistung = 100 % cos phi = 1
	0	1	0	0	Wirkleistung = 60 % cos phi = 1
	0	0	1	0	Wirkleistung = 30 % cos phi = 1
	0	0	0	1	Wirkleistung = 0 %
Empfänger Q	1	0	0	0	Wirkleistung = 100 % cos phi = 0.90 kap
	0	1	0	0	Wirkleistung = 100 % cos phi = 0.95 kap
	0	0	1	0	Wirkleistung = 100 % cos phi = 0.95 ind
	0	0	0	1	Wirkleistung = 100 % cos phi = 0.90 ind



- > 30 – 100 kVA, Wirkleistungs-Beeinflussung
- > 100 – 200 kVA, Wirk- u. Blindleistungs-Beeinflussung


Schema für SMA™ Cluster Controller, ist auf Anfrage erhältlich

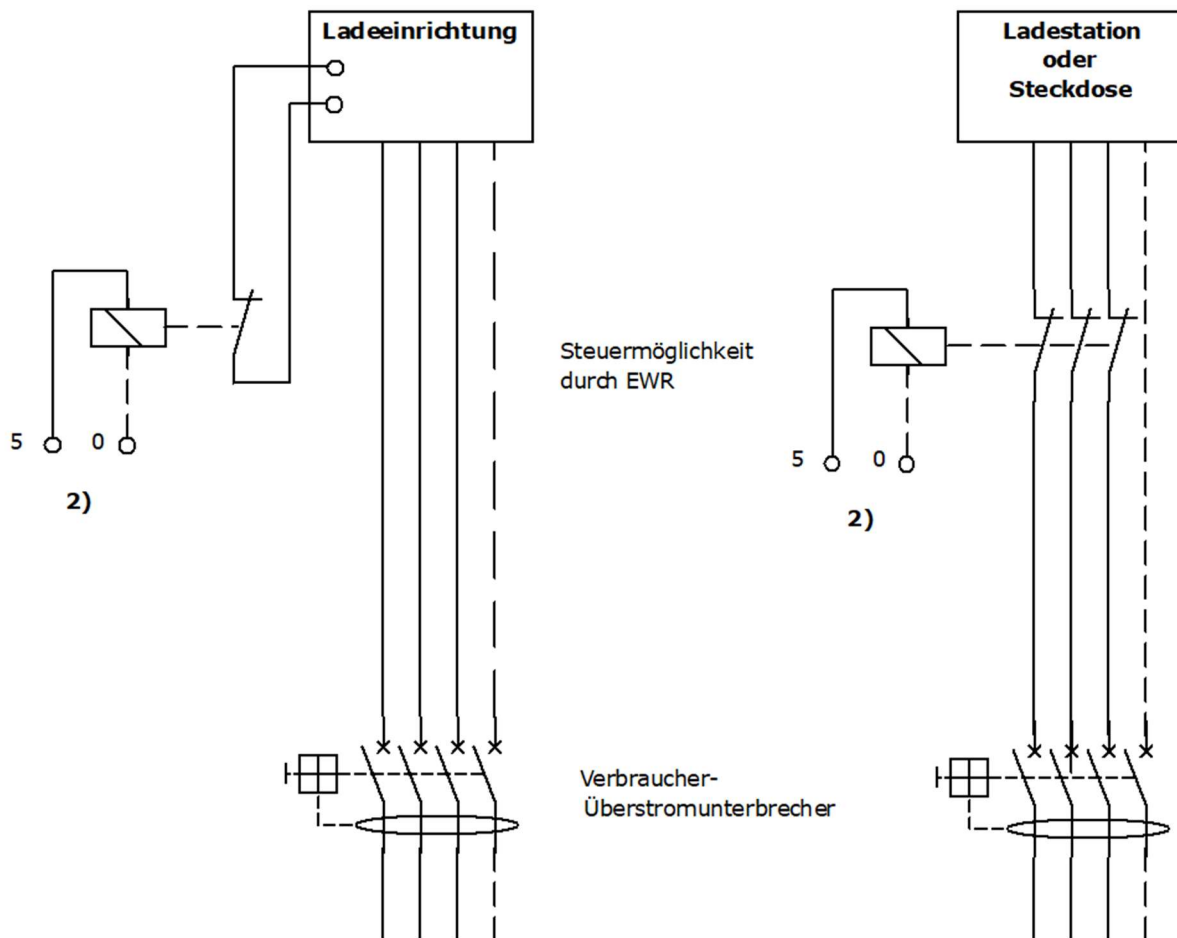
 <p>EW Rothrist Wasser und Strom.</p>	<p>EEA-Fernwirkeinrichtung Prinzip-Schema für EEA > 30 – 200 kVa Beeinflussung durch Netzbetreiber mittels RST-Empfänger</p>
---	--




Schema für SMA™ Cluster Controller, ist auf Anfrage erhältlich



	<p>EEA-Fernwirkeinrichtung Prinzip-Schema für EEA > 200 kVa Beeinflussung durch Netzbetreiber mittels Fernwirktechnik</p>
---	---



- 1) Integration Lasttrennstelle in Ladestation / Ladeeinrichtung ist zulässig.
- 2) Steuerdraht Nr. 5 und 0 auf TRE / LSG / RSE / RE.
- 3) Die jeweiligen Ladestationen und Ladeinfrastrukturen müssen für ein Lastmanagement untereinander kommunikationsfähig sein.

 <p>EW Rothrist Wasser und Strom.</p>	<p>Anschluss E-Ladestationen Prinzip-Schema Möglichkeit für Notabwurf (sicherer Netzbetrieb)</p>
---	---

Viele weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage:

20. Hilfreiche Links

www.ewrothrist.ch

[www.ewrothrist.ch/Allgemeine Geschäftsbedingungen](http://www.ewrothrist.ch/Allgemeine_Geschäftsbedingungen)

[www.ewrothrist.ch/Werkvorschriften WV CH 2025 \(Branchendokument\)](http://www.ewrothrist.ch/Werkvorschriften_WV_CH_2025_(Branchendokument))

Tritt in Kraft:

Version 2025-01:

- Am 19.01.2026 und löst alle vorherigen Versionen EWR Anhang C ab.

Mit in Kraft treten der EWR Anhang C: Spezielle Bestimmungen tritt automatisch immer die aktuell gültigen WV- CH TAB mit in Kraft.

Die EW Rothrist AG übernimmt keine Haftung für Fehler in diesem Dokument, weder technisch, normenspezifisch noch in schriftlicher Form.

Dieses Dokument kann jederzeit ohne Ankündigung geändert oder angepasst werden.

Alle Rollen und Personenbezeichnungen beziehen sich auf Frauen wie auch auf Männer und sind sprachlich gleichgestellt.

Redaktion: EW Rothrist AG, Bernstrasse 106, 4852 Rothrist

Bearbeitung: RH